



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	142. / 25.03.2010 / 16:45 – 18:15 Uhr
TOP:	06 – E-DRS X Vorstandsvergütung
Thema:	Analyse aktueller Entwicklungen und Entscheidung über weiteres Vorgehen (Fragebogen zu DRS 17)
Papier:	142_06e_E-DRS-X-VS-Verguetung_Fragebogen-DRS-17



Umfrage des DRSC e.V. zum DRS 17 *Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder*

Frage 1: Werden in Ihrem Unternehmen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Vergütung der Organmitglieder die Regelungen des DRS 17 berücksichtigt?

ja nein teilweise

Frage 2: Wird in Ihrem Unternehmen insbesondere bei der Frage, in welchem Geschäftsjahr gewährte Bezüge anzugeben sind, das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ angewendet?

ja nein teilweise

Zur Erläuterung: Die Anwendung des Konzepts der „definitiven Vermögensmehrung“ bedeutet, dass die Frage, in welchem Geschäftsjahr Bezüge anzugeben sind, losgelöst von der Rechnungslegung beantwortet wird, d. h. die Angaben werden unabhängig von dem im jeweiligen Geschäftsjahr erfassten Aufwand gemacht.

Für die Frage, in welchem Geschäftsjahr gewährte Bezüge anzugeben sind, ist nach dem Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ die rechtsverbindliche Zusage an den Begünstigten und die vollständige



Erbringung der der Zusage zugrunde liegenden Tätigkeit einschließlich der Erfüllung etwaiger aufschiebender Bedingungen oder des Wegfalls auflösender Bedingungen erforderlich.

Frage 3:
(nur relevant, falls
Frage 2 mit „Nein“
beantwortet wurde)

Falls das Konzept der „definitiven Vermögensmehrung“ in Ihrem Unternehmen keine Anwendung findet, erfolgt eine aufwandsbezogene Betrachtung, d. h. die Angabe der gewährten Bezüge in Abhängigkeit von dem im jeweiligen Geschäftsjahr erfassten Aufwand?

ja

nein

teilweise

Vielen Dank für die Beantwortung der Fragen!

– Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte an: umfrage-drs17@drsc.de –